

# **Allgemeinverfügung**

## **Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Rochlitz**

Unter Bezug auf § 27 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 einschließlich aller Änderungen gibt die Stadtverwaltung Rochlitz folgendes bekannt:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten und bis zum heutigen Tag keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung gilt mit dem 22.01.2024 als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Rochlitz, Markt 1, 09306 Rochlitz einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten.

Rochlitz, 02.01.2024

Frank Dehne  
Oberbürgermeister